



DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU

Protokoll vom 16. März 1993

Nr. 296

**Baulinienplan "Parzellen Nrn. 661 und 1437" / BG
Eschenz / Genehmigung**

Mit Schreiben vom 28. Januar 1993 ersucht der Gemeinderat Eschenz um Genehmigung des von ihm am 11. Januar 1993 beschlossenen Baulinienplanes "Parzellen Nrn. 661 und 1437". Den Akten ist zu entnehmen, dass das Planauf-
lage- und Beschlussesverfahren ordnungsgemäss durchge-
führt wurde.

Der Baulinienplan wurde durch ein konkretes Bauvorhaben ausgelöst. Die vom Baulinienplan betroffenen Parzellen liegen gemäss rechtsgültigem Zonenplan (RRB Nr. 1825 vom 13. November 1984) in der Dorfzone. Im Rahmen der ver-
waltungsinternen Vernehmlassung wurden keine Vorbehalte
angebracht. Der Baulinienplan erscheint zweckmässig. In
formeller und materieller Hinsicht steht einer Genehmi-
gung nichts entgegen.

Auf Antrag des Departementes für Bau und Umwelt
beschliesst der Regierungsrat:

1. Der vom Gemeinderat Eschenz am 11. Januar 1993 be-
schlossene Baulinienplan "Parzellen Nrn. 661 und
1437" wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Eschenz, 8264 Eschenz, unter Beilage
von zwei Baulinienplänen "Parzellen Nrn. 661 und
1437" mit Genehmigungsvermerk
 - Departement für Bau und Umwelt
 - Amt für Denkmalpflege
 - Tiefbauamt
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage eines Baulinien-
planes "Parzellen Nrn. 661 und 1437" mit Genehmi-
gungsvermerk sowie der übrigen Akten

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber

